

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/11947, 20/12152 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis 2028 fortzuführen. Ziel der Tarifermäßigung ist eine Abmilderung von Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen. Die Regelung war bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet. Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, ist eine befristete Fortführung bis 2028 angezeigt. Die Tarifermäßigung wird daher um zwei Betrachtungszeiträume der Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) wurden die Regelungen zum Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 EStG geändert. Der Verlustrücktrag wurde von einem auf zwei Jahre erweitert. Mit den Änderungen wird diese Neuregelung nachvollzogen:

Die Inanspruchnahme der Tarifermäßigung ist gemäß § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG nur zulässig, wenn für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde. Außerdem ist die Tarifermäßigung nur zulässig, wenn für negative Einkünfte, die im zweiten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 2 EStG in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde.

Die Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Finanzausschuss haben allenfalls geringfügige finanzielle Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich daher wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 50	-	-	- 90	- 60	-
Bund	- 21	-	-	- 38	- 26	-
Länder	- 21	-	-	- 38	- 26	-
Gemeinden	- 8	-	-	- 14	- 9	-

¹ Die Steuermindereinnahmen werden auf 150 Mio. Euro für einen Dreijahreszeitraum geschätzt (mithin 50 Mio. Euro p. a.). Es wird unterstellt, dass die Regelung bis zum Ende des ersten Betrachtungsreitraums durch die Europäische Kommission genehmigt wird.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Begünstigung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft fällt für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand an.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500.000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln.

Für die Erstellung des Antrags zur Übermittlung an die Finanzverwaltung wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten veranschlagt. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 34 Euro je Stunde ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 11,34 Euro je Fall.

Der jährliche Aufwand wird damit voraussichtlich ca. 1,89 Mio. Euro betragen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500.000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln. Für die Bearbeitung des Antrags wird ein Zeitwert von 20 Minuten veranschlagt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Arbeitserledigung in der Veranlagung natürlicher Personen mit Gewinneinkünften zu 60 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 40 Prozent durch den gehobenen Dienst erfolgt, sodass ein durchschnittlicher Kostensatz i. H. v. 37,78 Euro je Stunde der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Der jährliche Aufwand beträgt voraussichtlich ca. 2,089 Mio. Euro (500.000 Fälle / 3 x 20 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 2.089.888,89 Euro).

Für die Weiterleitung der großvolumigen Beihilfen von den Finanzämtern an die Zentralerfassungsstellen im Land zur Meldung an die Transaktionsdatenbank durch die

Länder an die EU-Kommission wurde ein Zeitaufwand von 2 Minuten je Fall geschätzt und die Fallzahl der betroffenen Betriebe wurde ebenfalls gedrittelt, um die durchschnittliche jährliche Fallzahl zu erhalten (ca. 300). Der jährliche Aufwand beträgt hierfür 378 Euro (300 Fälle x 2 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 378 Euro).

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

